

Verordnung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (V KESR)

Vom 30. Mai 2012

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 91 Abs. 2 der Kantonsverfassung und die §§ 63 Abs. 4, 64 Abs. 4, 67 Abs. 3 und 4 sowie 67s Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911 ¹⁾

beschliesst:

I.

1. Verfahren

§ 1 Koordinationperson der Gemeinde

¹⁾ Der Gemeinderat bezeichnet die für die Koordination im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zuständige Person sowie ihre Stellvertretung.

²⁾ Er teilt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit, wer diese Funktion ausübt.

³⁾ Die Koordinationperson organisiert die Entgegennahme und Erledigung der Aufträge der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und ist für die reibungslose Zusammenarbeit der Gemeinde mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verantwortlich.

¹⁾ SAR [210.100](#)

§ 2 Koordinationsperson der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestimmt eine Koordinationsperson und deren Stellvertretung, die für die Beantwortung von Fragen und die Beratung der Gemeinden sowie der Beiständinnen und Beistände sorgt.

² Sie teilt den Gemeinden sowie den Beiständinnen und Beiständen mit, wer diese Funktion ausübt.

§ 3 Abklärungen

¹ Die Abklärungen der Gemeinden erfolgen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Rahmen eines Amts- oder eines Sozialberichts.

² Zu den Abklärungen der Gemeinden gehört auch die Beratung nicht miteinander verheirateter Eltern bei der Erstellung von Verträgen, die den Unterhalt und allenfalls die gemeinsame elterliche Sorge regeln, und bei der Begründung des Kindesverhältnisses durch Anerkennung.

§ 4 Amtsbericht

¹ Amtsberichte sind Zusammenstellungen der bereits bei der Gemeinde vorhandenen Informationen. Sie enthalten weder eine Analyse noch eine Bewertung der Daten.

² Bei Bedarf kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Gemeinde auffordern, zusätzliche Informationen zu erheben. Diese hat sie in ihrem Auftrag zu bezeichnen.

§ 5 Sozialbericht

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bezeichnet im Auftrag an die Gemeinde zur Erstellung eines Sozialberichts die zu bearbeitenden Fragestellungen und abzuklärenden Themenbereiche, wie namentlich

- a) persönliche Situation,
- b) Wohnen,
- c) Arbeit,
- d) Gesundheit,
- e) Erziehung,
- f) Schule,
- g) Beziehungen zum Umfeld,
- h) wirtschaftliche Verhältnisse,
- i) Vertretungs-, Betreuungs- und Verwaltungsbedarf.

² Sozialberichte sind Beschreibungen von Lebenssituationen der betroffenen Personen. Sie schildern, analysieren und bewerten den Schwächezustand, die Gefährdungssituation sowie die vorhandenen Fähigkeiten und zeigen den Handlungsbedarf auf.

³ In komplexen Themenbereichen sind Sozialberichte von Fachpersonen zu erstellen, die über die erforderliche Ausbildung und Erfahrung zur Abklärung und Bewertung der beauftragten Themenbereiche verfügen. Dies gilt namentlich bei

- a) Gefährdung des Kindeswohls,
- b) Sorgerechts- und Besuchsrechtsfragen,
- c) psychisch kranken und verwahrlosten Menschen,
- d) suchterkrankten Menschen,
- e) Menschen mit einer geistigen Behinderung.

⁴ Für die Erstellung von Sozialberichten in weniger komplexen Themenbereichen, namentlich betreffend Betagte, können auch andere Personen mit beruflicher Erfahrung im Kindes- und Erwachsenenschutz eingesetzt werden.

⁵ Sozialberichte müssen nachvollziehbar, transparent und sachlich formuliert sein, die bezeichneten Themenbereiche eingehend abhandeln und bewerten sowie die gestellten Fragen vollständig beantworten. Die abklärende Person nimmt Stellung im Sinn eines Fazits.

§ 6 Einbezug der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist im Sinne von § 64 Abs. 1 EG ZGB in ihren Interessen wesentlich berührt, wenn der Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine direkte, mindestens vorläufige finanzielle Leistungspflicht der unterstützungspflichtigen Gemeinde bewirkt.

² Die Gemeinde hat im Übrigen das Recht, jederzeit eine Stellungnahme einzureichen.

2. Mandatsführung

§ 7 Vorschlagsrecht der Gemeinden

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erkundigt sich vor der Ernennung bei der Gemeinde nach geeigneten Berufsbeiständinnen und -beiständen oder nach Privatpersonen, die als Beiständinnen und Beistände geeignet sind.

² Diese Anfrage entfällt, wenn aufgrund der Umstände die Person der Beiständin oder des Beistands bereits feststeht, namentlich wenn es sich um Angehörige oder andere nahe stehende geeignete Personen handelt oder die betroffene Person eine geeignete Vertrauensperson als Beiständin oder Beistand wünscht.

§ 8 Persönliche Anforderungen an Berufsbeiständinnen und -beistände

¹ Die Gemeinden haben im Rahmen des Auswahlverfahrens von Berufsbeiständinnen und -beiständen Betreibungsregister- und Strafregistrauszüge einzuverlangen.

§ 9 Rechnungsablage und Berichterstattung

¹ Die Beiständin oder der Beistand legt die Rechnung und den Bericht innert drei Monaten seit Ablauf der Rechnungs- beziehungsweise Berichtsperiode oder nach Beendigung des Mandats der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vor. Diese kann bei Vorliegen besonderer Gründe die Frist verkürzen oder verlängern.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt über die Fälligkeit der Rechnungen und Berichte (Art. 410 und 411 ZGB) eine Kontrolle.

§ 10 Form und Inhalt von Beistandschaftsrechnung und -bericht

¹ Die Beiständin oder der Beistand hat die Beistandschaftsrechnung in doppelter Ausfertigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einzureichen. Die Rechnung enthält die

- a) Übersicht über den aktuellen Bestand des Vermögens,
- b) Veränderungen des Vermögens in Bestand und Anlage,
- c) Einnahmen und Ausgaben.

² Die Angaben in Absatz 1 lit. a–c sind zu belegen.

³ Zusammen mit der Beistandschaftsrechnung ist auch der Bericht über die Lage der betroffenen Person und die Ausübung der Beistandschaft in doppelter Ausfertigung einzureichen. Soweit notwendig, beantragt die Beiständin oder der Beistand die Anpassung der Massnahme.

§ 11 Prüfungsentscheid

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat Rechnung und Bericht zu prüfen (Art. 415 ZGB) und ihren Prüfungsentscheid in beide Rechnungs- und Berichtsdouble einzutragen.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet in der Regel innert drei Monaten über die Genehmigung von Rechnung und Bericht.

§ 12 Aufbewahrung

¹ Ein Rechnungs- und Berichtsexemplar mit den Belegen ist von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aufzubewahren, das andere an die Beiständin oder den Beistand zurückzugeben.

§ 13 Entschädigung der Beiständigen und Beistände; Allgemeines

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bemisst die Entschädigung entweder nach dem notwendigen zeitlichen Aufwand oder nach einem nach Schwierigkeit des Mandats zu bestimmenden Pauschalbetrag.

² Der Stundenansatz beträgt Fr. 80.–. Die Entschädigung für eine zweijährige Rechnungs- beziehungsweise Berichtsperiode beträgt im Gesamten maximal Fr. 20'000.–. In begründeten Einzelfällen kann vom Stundenansatz und vom Gesamtbetrag abgewichen werden.

³ Der Pauschalbetrag für eine zweijährige Rechnungs- beziehungsweise Berichtsperiode beträgt Fr. 500.– bis Fr. 4'000.–.

⁴ Ausgewiesene Spesen und Auslagen sind zusätzlich zu ersetzen. Für Reisespesen gelten die §§ 4 bis 10 der Verordnung über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 31. Januar 2001 ¹⁾. Bei geringfügigem Spesenaufwand kann eine Pauschale in der Höhe von Fr. 20.– bis Fr. 50.– gewährt werden.

§ 14 Kostentragung

¹ Die Gemeinde trägt die Entschädigung sowie den Spesen- und Auslagenersatz, wenn das Vermögen gemäss § 67 Abs. 4 EG ZGB im Zeitpunkt der Rechnungsablage und unter Berücksichtigung der Belastung der Entschädigung den Betrag von Fr. 15'000.– unterschreitet.

² Die Gemeinden können für den Fall, dass eine Berufsbeiständin oder ein Berufsbeistand bestellt ist (§ 66 Abs. 1 EG ZGB), diese oder diesen selbst besolden und die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgelegte Entschädigung sowie den Spesen- und Auslagenersatz aus dem Vermögen der verbeiständeten Person für die Gemeinde vereinnahmen.

§ 15 Aktenführung

¹ Die Beiständin oder der Beistand hat alle für die betroffene Person wichtigen Unterlagen bis zur Beendigung des Mandats sicher aufzubewahren und wesentliche Ereignisse in geeigneter Form festzuhalten.

² Nach Beendigung des Mandats sind die Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu übergeben.

¹⁾ SAR [165.171](#)

3. Erfahrungsaustausch, Praxisentwicklung und Fachtagung

§ 16 Erfahrungsaustausch und Praxisentwicklung

¹ Zum Zweck der Qualitätssicherung sowie der Qualitäts- und Praxisentwicklung sorgt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für einen regelmässigen Erfahrungsaustausch zwischen ihr, den Gemeinden, den mit den Abklärungen betrauten Personen sowie den Berufsbeiständinnen und -beiständen. Sie führt dazu mindestens eine Veranstaltung pro Jahr durch.

§ 17 Fachtagung

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt für die Gemeinden, die mit den Abklärungen betrauten Personen sowie die Beiständinnen und Beistände regelmässig eine Fachtagung zu ausgewählten Fachfragen durch.

4. Schlussbestimmung

§ 18 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

1.

Der Erlass SAR [121.111](#) (Verordnung über Einbürgerungen und Bürgerrechtsentlassungen vom 8. Dezember 1993) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1

¹ Dem Gesuch gemäss § 5 KBüG sind zusätzlich beizulegen:

2. **(geändert)** Auszug aus dem Betreibungsregister über die letzten zehn Jahre für Personen, die bei Gesuchseinreichung volljährig sind,

§ 6 Abs. 1

¹ Dem Gesuch gemäss § 6 KBüG sind zusätzlich beizulegen:

1. **(geändert)** Auszug aus dem Betreibungsregister über die letzten drei Jahre für Personen, die bei Gesuchseinreichung volljährig sind;

2.

Der Erlass SAR [121.113](#) (Verordnung über die Gebühren im Bürgerrechtswesen [KBüGGV] vom 12. September 2007) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (geändert)

² Für minderjährige Personen haften die Personen, die sie gesetzlich vertreten, solidarisch mit.

§ 6 Abs. 2 (geändert)

² Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern einbezogen werden, betragen die Gebühren die Hälfte der in Absatz 1 vorgesehenen Ansätze.

§ 7 Abs. 2 (geändert)

² Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern einbezogen werden, betragen die Gebühren die Hälfte der in Absatz 1 vorgesehenen Ansätze.

3.

Der Erlass SAR [122.211](#) (Verordnung zum Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen [Register- und Meldeverordnung, RMV] vom 11. März 2009) wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 2

² Keine Gebühren werden erhoben für die

- a) **(geändert)** Ausstellung der Meldebestätigung bei der Anmeldung, bei Erreichen der Volljährigkeit sowie bei Änderung des Personenstands, Namens oder Bürgerrechts,

4.

Der Erlass SAR [131.111](#) (Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte [VGPR] vom 25. November 1992) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Einen politischen Wohnsitz im Sinne von § 4 des Gesetzes über die politischen Rechte, der nicht dem zivilrechtlichen entspricht, können insbesondere haben:

- a) **(geändert)** unter umfassender Beistandschaft stehende Personen;

5.

Der Erlass SAR [153.111](#) (Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates vom 8. November 1982) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

¹ Gemäss § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ¹⁾ und § 13 Abs. 2 des Organisationsgesetzes delegiert der Regierungsrat seine Kompetenz zur Beurteilung von Einwendungen und Beschwerden in den nachfolgenden Fällen an die Departemente. Wo der angefochtene Entscheid auf einer verbindlichen Weisung oder einem Teilentscheid eines Departements beruht und sich ein Beschwerdeantrag dagegen richtet, bleibt es bei der Zuständigkeit des Regierungsrats. Soweit die Departemente erstinstanzlich zuständig sind, verzichtet der Regierungsrat auf seine Entscheidkompetenz als Beschwerdeinstanz.

c) Departement Gesundheit und Soziales:

1. **(geändert)** Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Gemeindebehörden, der Amtsärztinnen und Amtsärzte und Amtstierärztinnen und Amtstierärzte im Vollzugsbereich der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung,
2. **(geändert)** Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Gemeindebehörden und des kantonalen Veterinärdienstes im Vollzugsbereich der Hundegesetzgebung,
3. **(neu)** Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderats im Bereich Bewilligung und Aufsicht im Pflegekinderwesen gemäss § 55e Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911 ²⁾;

6.

Der Erlass SAR [253.111](#) (Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen [Strafvollzugsverordnung, SMV] vom 9. Juli 2003) wird wie folgt geändert:

§ 22

Aufgehoben.

¹⁾ SAR [271.200](#)

²⁾ SAR [210.100](#)

§ 94 Abs. 2 (geändert)

² Dieses Bezugsrecht steht überdies den Familiengerichten sowie dem Ober- und Verwaltungsgericht in Belangen des Kindes- und Erwachsenenschutzes und der fürsorgerischen Unterbringung zu.

7.

Der Erlass SAR [253.371](#) (Verordnung über die Organisation des Jugendheims Aarburg vom 21. Januar 2004) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton Aargau unterhält auf der Aarburg ein Jugendheim für männliche Jugendliche, die gerichtlich zum Vollzug strafrechtlicher Sanktionen oder administrativ zum Vollzug von Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes eingewiesen werden.

§ 4 Abs. 1

¹ Die Direktorin oder der Direktor

- e) **(geändert)** ist für den richtigen Vollzug der angeordneten strafrechtlichen Sanktionen und Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit sowie für das Disziplinarwesen im Heim verantwortlich;

§ 7 Abs. 2 (geändert)

² Die Mitglieder der Leitungskonferenz beraten und unterstützen die Direktorin oder den Direktor in Fragen des richtigen Vollzugs der angeordneten strafrechtlichen Sanktionen und Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, insbesondere in Bezug auf die Ausbildung und den Arbeitseinsatz der Eingewiesenen, sowie in Fragen der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im Heim.

§ 12 Abs. 2^{bis} (geändert)

^{2bis} Die Kostenverlegung bei Aufenthalten von administrativ zum Vollzug von Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes Eingewiesenen erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen der Betreuungsgesetzgebung über die Kostenverteilung bei Aufenthalten in stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen.

8.

Der Erlass SAR [301.513](#) (Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen [V SterG] vom 11. Mai 2005) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die gerichtliche Beurteilung des Entscheides der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 9 Sterilisationsgesetz) ist das Obergericht (Zivilgericht) gemäss § 65d des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911 ¹⁾ zuständig.

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Berichterstattung über die Sterilisation einer unter umfassender Beistandschaft stehenden oder dauernd urteilsunfähigen Person (Art. 10 Abs. 2 Sterilisationsgesetz) erfolgt an den Kantonsärztlichen Dienst des Departements Gesundheit und Soziales.

9.

Der Erlass SAR [301.515](#) (Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen [V Transplantationsgesetz] vom 9. Mai 2007) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Zustimmung zur Entnahme regenerierbarer Gewebe oder Zellen bei urteilsunfähigen oder minderjährigen Personen (Art. 13 Abs. 2 lit. i Transplantationsgesetz) ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig.

¹⁾ SAR [210.100](#)

10.

Der Erlass SAR [311.121](#) (Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen [VBOB] vom 11. November 2009) wird wie folgt geändert:

§ 61 Abs. 1

¹ Zuständige Behörden gemäss § 21 Abs. 3 GesG sind für

- a) **(geändert)** den Schutz des Kindeswohls die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die Abklärungsstellen gemäss § 63 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911 ¹⁾, die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt oder die Kinderschutzgruppen an den Kantonsspitalern Aarau und Baden,
- b) **(geändert)** den Erwachsenenschutz die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die Abklärungsstellen gemäss § 63 Abs. 1 und 2 EG ZGB oder die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt,
- c) **(geändert)** die Prüfung einer fürsorglichen Unterbringung die im Rahmen der Gesetzgebung über die fürsorgliche Unterbringung zur Unterbringung Berechtigten,

11.

Der Erlass SAR [333.111](#) (Verordnung über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten [Patientenverordnung, PatV] vom 11. November 2009) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

Information bei Minderjährigen, Verbeiständeten, Urteilsunfähigen (Überschrift geändert)

¹ Bei minderjährigen oder unter entsprechender Beistandschaft stehenden Patientinnen und Patienten hat auf Wunsch der zur Vertretung oder Mitwirkung berechtigten Person die Information auch ihr gegenüber zu erfolgen, soweit die urteilsfähigen Patientinnen und Patienten zustimmen.

§ 3 Abs. 4 (geändert)

⁴ Für die Aufklärung bei minderjährigen oder unter entsprechender Beistandschaft stehenden oder urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten gilt § 2 sinngemäss, wobei sich die Aufklärung gegenüber den nächsten Angehörigen auf das notwendige Mass zu beschränken hat.

¹⁾ SAR [210.100](#)

§ 5 Abs. 2 (geändert)

² Ein in urteilsfähigem Zustand zum Voraus geäusserteter Wille wird entsprechend den Bestimmungen zur Patientenverfügung gemäss Art. 370 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907 ¹⁾ berücksichtigt.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Bei urteilsunfähigen minderjährigen oder unter entsprechender Beistandschaft stehenden Patientinnen und Patienten ist die Einwilligung bei der zur Vertretung oder Mitwirkung berechtigten Person einzuholen. In Notfällen darf die Einwilligung vermutet werden.

² Verweigert die zur Vertretung oder Mitwirkung berechnigte Person ihre Einwilligung, ist eine solche der Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde erforderlich. In dringenden Fällen entscheidet die behandelnde Person, ob die Verweigerung der Einwilligung missbräuchlich ist und daher missachtet werden darf. Die Verweigerung der Einwilligung in eine lebensrettende Massnahme ist immer missbräuchlich.

³ Haben urteilsunfähige Patientinnen und Patienten keine zur Vertretung oder Mitwirkung berechnigte Person, ergreift in dringlichen Fällen die behandelnde Person medizinische Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person. Die nächsten Angehörigen sind vor dem Entscheid anzuhören. In Notfällen kann diese Anhörung unterbleiben.

§ 10 Abs. 2 (geändert)

² Bei urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten ist die Zustimmung der zur Vertretung oder Mitwirkung berechtigten Person einzuholen.

§ 10a (neu)

Vorbehalt des Bundesrechts

¹ Die Vertretung von urteilsunfähigen volljährigen Personen bei medizinischen Massnahmen richtet sich nach Art. 377 bis 381 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 ²⁾.

§ 14 Abs. 2 (geändert)

² Zuständige Stelle, die von der betroffenen oder einer ihr nahe stehenden Person gemäss § 29 Abs. 2 GesG schriftlich angerufen werden kann, ist die Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde.

¹⁾ [SR 210](#)

²⁾ [SR 210](#)

§ 19 Abs. 2 (geändert)

² Patientinnen und Patienten beziehungsweise die zur Vertretung oder Mitwirkung berechtigten Personen, gegebenenfalls auch die nächsten Angehörigen oder andere sie pflegende Personen, sind über die Pflege und die Nachbehandlung zu informieren.

§ 21 Abs. 2 (geändert)

² Soweit aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen der Patientinnen und Patienten geschlossen werden muss, wird die Zustimmung zu Auskünften an die zur Vertretung oder Mitwirkung berechnigte Person und die nächsten Angehörigen vermutet.

§ 23 Abs. 2 (geändert)

² Bei minderjährigen oder unter entsprechender Beistandschaft stehenden Patientinnen und Patienten steht das Einsichtsrecht auch der zur Vertretung oder Mitwirkung berechtigten Person zu, soweit die urteilsfähigen Patientinnen und Patienten zustimmen.

12.

Der Erlass SAR [405.111](#) (Verordnung über die Schuldienste vom 25. April 1988) wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 3 (geändert)

³ Nach Abschluss der Volksschule beziehungsweise der Ausbildung an Mittelschulen werden die Schülerkarten und Bestätigungen den Eltern und bei Volljährigkeit den Schülerinnen und Schülern ausgehändigt.

13.

Der Erlass SAR [428.511](#) (Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsverordnung] vom 8. November 2006) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 3, 8 Abs. 3, 10 Abs. 2, 11 Abs. 1, 13, 17 Abs. 2, 19 Abs. 5, 21 Abs. 2, 23 Abs. 2, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 1 und 2, 29 Abs. 4 und 33 Abs. 2 des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006 ¹⁾, § 55e Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911 ²⁾, § 91 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 ³⁾, § 3 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) vom 15. März 1994 ⁴⁾ sowie § 2 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 ⁵⁾,
beschliesst:

§ 50 Abs. 1

¹ Leistungen, die ausserkantonale Einrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 1 und der §§ 5–7 für erwachsene Menschen mit Behinderungen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Aargau erbringen, werden vorbehältlich Absatz 2 bewilligt, wenn

- a) **(geändert)** ein begründetes Gesuch der betroffenen Person beziehungsweise ihrer gesetzlichen Vertretung und bei fürsorglicher Unterbringung ein Antrag der zuständigen Behörde vorliegt,

¹⁾ SAR [428.500](#)

²⁾ SAR [210.100](#)

³⁾ SAR [401.100](#)

⁴⁾ SAR [831.100](#)

⁵⁾ SAR [661.110](#)

14.

Der Erlass SAR [428.513](#) (Verordnung über die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die Sonderschulung sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen [V Sonderschulung] vom 8. November 2006) wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 2 (geändert)

² Die Schulpflege am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kinds oder Jugendlichen entscheidet mit dem Einverständnis der Inhaber der elterlichen Sorge über die Zuweisung in einen stationären Sonderkindergarten oder in eine stationäre Sonderschule. Unterbringungen gegen den Willen der Inhaber der elterlichen Sorge erfolgen nach den Bestimmungen des Kindsschutzrechts durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

15.

Der Erlass SAR [471.211](#) (Verordnung über Ausbildungsbeiträge [Stipendienverordnung, StipV] vom 2. Mai 2007) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Begründen Eltern, die gemeinsam sorgeberechtigt gewesen sind, unterschiedlichen zivilrechtlichen Wohnsitz erst nach Volljährigkeit ihres gesuchstellenden Kinds, hat dieses stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau, wenn sich hier der zivilrechtliche Wohnsitz desjenigen Elternteils befindet, zu dem es einen engeren Bezug hat.

³ Volljährige anerkannte Flüchtlinge haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau, wenn sich hier ihr zivilrechtlicher Wohnsitz befindet und sie dem Kanton Aargau zur Betreuung zugewiesen sind.

16.

Der Erlass SAR [651.111](#) (Verordnung zum Steuergesetz [StGV] vom 11. September 2000) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 (geändert)

Löhne an im elterlichen Geschäft mitarbeitende minderjährige Kinder (§ 36 Abs. 1 StG) (Überschrift geändert)

¹ Die Löhne an minderjährige, im elterlichen Geschäft oder Gewerbe mitarbeitende Kinder können als berufsmässig begründete Kosten abgezogen werden,

- b) **(geändert)** wenn nach dem Grad der Arbeitsfähigkeit des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin oder nach Art und Grösse des Betriebes die Arbeitskraft eines minderjährigen Kindes notwendig ist und dadurch Löhne an fremde Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer eingespart werden.

17.

Der Erlass SAR [651.271](#) (Verordnung über das Nachlassinventar vom 22. November 2000) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1

¹ Die Inventurbehörde stellt je eine Ausfertigung des Inventars folgenden Personen und Amtsstellen zu:

- b) **(geändert)** bei minderjährigen Kindern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Siegelung sind mindestens eine handlungsfähige erbberechtigte Person sowie die Vertreterinnen bzw. Vertreter von minderjährigen oder unter umfassender Beistandschaft stehenden Erbberechtigten vorzuladen.

§ 16 Abs. 2 (geändert)

² Das Sicherungsinventar hat das Bezirksgericht nur den nacherbberechtigten Personen, der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder den gesuchstellenden erbberechtigten Personen zuzustellen.

18.

Der Erlass SAR [851.211](#) (Sozialhilfe- und Präventionsverordnung [SPV] vom 28. August 2002) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die an Minderjährige und Volljährige in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichteten Leistungen unterliegen nicht der Rückerstattungspflicht.

§ 21b Abs. 1 (geändert)

¹ Die Ausrichtung von monatlichen Beiträgen für die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger unterstützter Personen ist beschränkt auf Grosseltern, Eltern und Geschwister der betreuenden Person und ihres Ehepartners beziehungsweise ihrer Ehepartnerin sowie auf eigene volljährige Kinder.

§ 27 Abs. 1 , Abs. 6 (geändert)

¹ Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen besteht, wenn sowohl das Reinvermögen gemäss steuerrechtlichen Vorgaben als auch die voraussichtlichen Jahreseinkünfte unter den folgenden Grenzbeträgen liegen:

d) **(geändert)** Beim minderjährigen Kind, wenn es nicht im Haushalt des obhutsberechtigten Elternteils wohnt, sowie beim volljährigen Kind, wenn es nicht bei einem Elternteil wohnt:

⁶ Auf volljährige Kinder bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die im Haushalt des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteiles leben, finden Absatz 1 lit. a, b oder c Anwendung.

§ 29 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Das Gesuch um Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ist durch die gesetzliche Vertretung beziehungsweise das volljährige Kind zu stellen.

⁴ Die Auszahlung der Bevorschussung erfolgt an die gesetzliche Vertretung beziehungsweise das volljährige Kind. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Auszahlung ausnahmsweise direkt an das minderjährige Kind oder an Dritte erfolgen.

§ 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Als Unterstützungseinheit im Sinne von § 48 Abs. 1 SPG gelten Ehepaare sowie Familien im gleichen Haushalt. Nicht zur Unterstützungseinheit gehören insbesondere volljährige Kinder mit eigenem Unterstützungsbudget, Personen in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft sowie Einzelpersonen im Haushalt einer Unterstützungseinheit.

19.

Der Erlass SAR [851.215](#) (Verordnung über den Betrieb des Informationssystems CaseNet im Bereich der häuslichen Gewalt [V CaseNet] vom 17. November 2010) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2

² Die Kantonspolizei erfasst folgende Personendaten im Web-Formular (Stammdaten):

- d) **(geändert)** Ereignis und dessen Folgen: Ort und Zeit des Polizeieinsatzes, zuständige Polizeikraft, erfolgte Strafanzeige, getroffene Massnahmen wie Inhaftierung, Wegweisung oder Einweisung, Information der Gemeinde und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Zustimmung der von Gewalt betroffenen Person zur Übermittlung der Daten an die Opferhilfestelle,

III.

Der Erlass SAR [210.122](#) (Verordnung über das Vormundschaftswesen vom 16. Februar 1994) wird aufgehoben.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. II. sowie die Aufhebung unter Ziff. III. treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Aarau, 30. Mai 2012

Regierungsrat Aargau

Landammann
HOCHULI

Staatsschreiber
GRÜNENFELDER